

§ 7 K-JagdG 2000 DV

K-JagdG 2000 DV - Kärntner Jagdgesetz 2000 - Durchführungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

§ 7

Schonzeiten Auerhahn,
Birkhahn und Waldschnepe
(§ 51 Abs 2 und 4)

(1) Die Schonzeiten für den Auerhahn und den Birkhahn sowie die Waldschnepe werden wie folgt festgesetzt:

- a) Auerhahn: 1. 1. bis 31. 12.
- b) Birkhahn: 1. 1. bis 31. 12.
- c) Waldschnepe: 20. 2. bis 10. 9.

(2) Die Kärntner Jägerschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens alle zwei Jahre eine Zählung des Auer- und Birkhuhnbestandes (Monitoring) durchgeführt wird. Die nächste Zählung hat im Frühjahr 2008 stattzufinden. Für diese Zählungen hat die Kärntner Jägerschaft landesweit einheitliche Zählmodalitäten zu erstellen.

In Kraft seit 05.04.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at